

Besteuerung von Kapitalvermögen

Privatdozent MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M.
Leiter der Abteilung Tax von EY (vormals Ernst & Young) in Linz
ÖGWT Club am 14.3.2017

Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen seit 1.4.2012

- ▶ **Umfangreiche legistische Änderungen;** gänzlich neue Strukturierung der Vorschriften; umfangreiche **Übergangsregeln**
 - ▶ Einführung durch BudgBG 2011 (Ende 2010) letzte Änderung mit AbgÄG 2012 (Ende 2012) → Achtung bei Lesen von weiterführender Literatur
 - ▶ Änderung der beschränkten Steuerpflicht mit AbgÄG 2014 bzw mit EU-AbgÄG 2016
 - ▶ Anhebung der KEST ab 2016 durch die Steuerreform 2015/16
 - ▶ Einschränkung der Wegzugsbesteuerung sowie Zwischensteuer durch AbgÄG 2015
 - ▶ *Marschner*, SWK-spezial Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KEST-Erlass (2012) → Stand BudgBG 2012
 - ▶ Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen v 7.3.2012 mit dem Wartungserlass vom 5.6.2013 in die EStR eingebaut → grundsätzlich keine Änderung der EStR gegenüber dem KEST-Erlass, jedoch inhaltliche Ergänzungen
 - ▶ Anpassungen mit dem EStR-Wartungserlass 2015

Altbestandsschutz für bestehende Kapitalanlagen

- ▶ **Beteiligungen (Aktien), Investmentfonds,** Immobilieninvestmentfonds → entgeltlicher Erwerb vor dem 1.1.2011
- ▶ **Sonstige Kapitalanlagen,** insb Renten, Derivate (einschließlich Zertifikate) → entgeltlicher Erwerb vor dem 1.4.2012
 - ▶ Aber: Bei Anschaffung zwischen 1.10.11 und 31.3.12 gilt jede Veräußerung oder Abwicklung als Spekulationsgeschäft → etwa Anleihen unbefristet als Spekulationsgeschäft zu erfassen!
 - ▶ Ab 1.4.12 zum besonderen Steuersatz iHv 27,5% (25% bei Realisierung bis 2015)
 - ▶ Freigrenze in Höhe von 440 Euro gemäß § 30 Abs 4 EStG aF
 - ▶ Stückzinsen berücksichtigen, da „Altbestand“ (dazu hinten)
- ▶ Bestandsschutz gilt auch bei späterer Vererbung und Schenkung

Drei Arten von Kapitaleinkünften

- ▶ Früchte (Zinsen, Dividenden; § 27 Abs 2 EStG)
- ▶ Realisierte Wertsteigerungen bzw -verluste von Kapitalanlagen (Aktien, Rentenpapiere, Investmentfonds) → jene Kapitalanlagen, die der Art nach steuerpflichtige Früchte abwerfen (§ 27 Abs 3 EStG)
 - ▶ zB Konvertierung von Fremdwährungsbankguthaben
 - ▶ Nach BFG und BMF auch Konvertierungsgewinne aus Fremdwährungskrediten (EStR 6143; BFG 25.4.16, RV/2101137/2015, Rev eingebracht); wohl auch Schulderrass private Verbindlichkeit
 - ▶ Goldbarren wirft keine Erträge ab → nur Gegenstand des Spekulationsgeschäftes gem § 31 EStG
- ▶ Derivate (Gewinne und Verluste; § 27 Abs 4)

KESt-Grundsätze (I)

Abzugspflicht

- ▶ **KESt** fällt nur dann an (§ 93 EStG),
 - ▶ wenn **Einkünfte aus Kapitalvermögen** vorliegen (Tatbestand gem § 27 EStG erfüllt) UND
 - ▶ **Steuerabgeltung** mit 25%/27,5% flat tax (Privatvermögen) vorliegt UND
 - ▶ ein inländischer Abzugsverpflichteter zwischengeschaltet ist
- ▶ § 27a Abs 1 EStG sieht bei **Kapitaleinkünften generell die Anwendung des 25% bzw 27,5%igen Steuersatzes** vor →
- ▶ **Ausnahmen** gemäß § 27a Abs 2 EStG werden mit **progressiver ESt** besteuert und unterliegen nicht der KESt
 - ▶ Abgrenzung flat tax/progressive ESt bei einzelnen Einkünften grundsätzlich wie bisher → gilt für Früchte und für Substanzgewinne
 - ▶ Anm: Bei AIF könnte Teile der Erträge jeweils der flat tax sowie der progressiven ESt unterliegen

KESt-Grundsätze (II)

Anwendbare Steuersatz für Kapitalanlagen

- ▶ Privatkredit: grundsätzlich progressive ESt, nur Bankeinlagen mit flat tax besteuert
- ▶ Forderungswertpapiere (Anleihe): flat tax nur bei öffentlichen Angebot anlässlich Begebung
- ▶ Wertpapier-Investmentfonds → immer besonderer Steuersatz
- ▶ Immobilien-Investmentfonds → flat tax nur bei öffentlichen Angebot
- ▶ Beteiligungen → immer besonderer Steuersatz (Gewinnausschüttung ohnehin nicht abzugsfähig)
- ▶ Echte stille Gesellschaft unterliegt stets der progressiven Einkommensteuer
- ▶ Unterscheidung bei Derivaten zwischen verbrieft und nicht verbrieft

KESt-Grundsätze (III)

Abzugsverpflichteter

- ▶ **Abzug von KESt** → generell wie bisher nur bei **Inlandsbezug** (Dritter zwischengeschaltet, der für den Fiskus die KESt einhebt)
 - ▶ Bei **Früchten** kommt es auf die Zahlstelle im Inland an →
 - ▶ Zinsen, ausländische Dividenden, Investmentfonds durch die auszahlende Stelle
 - ▶ inländische Dividenden, Stiftungszuwendungen durch die inländische Körperschaft
 - ▶ Bei **Substanzgewinnen** (Kursgewinne, Derivate) muss die Realisierung über ein Depot abgewickelt werden → Abzug durch inländische depotführende Stelle
 - ▶ Ggf auch inländische auszahlende Stelle, wenn Realisierung über konzernverbundene ausländische depotführende Stelle abgewickelt
 - ▶ **Kursgewinn-KESt** ist **verfassungskonform** (VfGH 16.6.11, G 18/11)
 - ▶ Detailfragen der Kapitalvermögensbesteuerung können verfassungswidrig sein
 - ▶ Beispiel GmbH: Nur die Dividende unterliegt der KESt; eine Veräußerung muss mangels Depoteinlagefähigkeit stets veranlagt werden

KESt-Grundsätze (IV)

Höhe, KESt-Anmeldung

- ▶ Bis 2015 genereller KESt-Satz iHv 25%
 - ▶ Veräußerung einer Kapitalanlage bis Ende 2015, aber Zufluss Veräußerungserlös ab 2016 → „keine Bedenken“ noch den Steuersatz iHv 25% anzuwenden (BMF 12.5.2016, BMF-010203/0142-VI/6/2016)
- ▶ **Seit 2016 Differenzierung bei Steuersatz** →
 - ▶ 25% nur mehr für Zinsen aus Bankeinlagen (nicht jedoch Anleihen der Bank oder Wertpapierleihe)
 - ▶ Ansonsten kommt der 27,5%ige Satz zur Anwendung
 - ▶ 25% generell für Körperschaften → aber nur freiwillige Reduktion durch die Bank (→ damit die KESt nicht die Höhe der KSt überschreitet) → gegebenenfalls Veranlagung erforderlich
- ▶ **KESt-Anmeldung** → elektronisch über Finanzonline
 - ▶ Achtung: Keine Zumutbarkeitsschranke zur Abgabe in Papierform
 - ▶ KESt-Anmeldung auch bei Befreiung!! → mit Gesetzesbestimmung begründen
 - ▶ KESt-Anmeldung auch bei Einlagenrückzahlung (AÖF 88/1998)

Prinzip der Bruttobesteuerung

- ▶ Bei **Anwendbarkeit der flat tax** → KEST oder Veranlagung →
 - ▶ Aufwendungen (Depotgebühren, Fremdkapitalzinsen etc) dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG)
 - ▶ Abzugsverbot für Kursgewinne im Endbesteuerungsgesetz abgesichert
 - ▶ Steuerberatungskosten als Sonderausgaben absetzbar
 - ▶ Anschaffungsnebenkosten dürfen im *außerbetrieblichen* Bereich nicht angesetzt werden (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG) → Einzelfälle EStR 6106
 - ▶ Normenprüfungsverfahren beim VfGH (BFG 27. 9. 2016, RN/7100005/2016)
 - ▶ Ausgabeaufschlag bei Investmentfonds darf nicht angesetzt werden
- ▶ Aber Abzug von Ausgaben bei Anwendung der **progressiven ESt**
 - ▶ Nicht jedoch bei Regelbesteuerungsantrag („Anwendbarkeit“ eines besonderen Steuersatzes“); verfassungskonform (VfGH 17.6.09, B 53/08)

Forderungswertpapiere (Anleihen) (I) Regelung für Altbestände

- ▶ Altbestand: Entgeltlicher Erwerb vor dem 1.4.2012 → Altregelung **läuft für Altbestände weiter**: Bei Anleihen als einzige Kapitalanlage werden zur Besteuerung der Früchte zwei Systeme weitergeführt
- ▶ Zinsen aus dem Kupon unterliegen der KEST
 - ▶ Durch Verbriefung als Forderungswertpapier; Endbesteuerung nur bei public placement
- ▶ Bei vorzeitiger Veräußerung fallen zeitanteilige Stückzinsen an, die ebenfalls der KEST unterliegen
- ▶ Bei Kauf erhält der Anleger eine Gutschrift der KEST auf die Stückzinsen
- ▶ Unterschiedsbeträge (Emissionskurs < Einlösungskurs) sind steuerpflichtig → KEST auf Wertzuwachs
- ▶ Sonstige Wertsteigerungen und Wertverluste außerhalb der Spekulationsfrist sind steuerlich unbeachtlich
 - ▶ Bei Erwerb nach dem 30.9.2011: ewige Steuerhängigkeit als Spekulationsgeschäft

Forderungswertpapiere (Anleihen) (II) Regelung für Neubestände

- ▶ Neuregelung gilt für entgeltliche Anschaffungen ab 1.4.2012
- ▶ Kupon unterliegt wie bisher der KEST
- ▶ Unterscheidung „**public**“ bzw „private placement“ bei Wertpapieren des Neubestandes schon für Abzug der KEST entscheidend
 - ▶ Bei ausländischen Forderungswertpapieren „im Zweifel“ public placement und damit KEST-Pflicht anzunehmen (§ 93 Abs 5 TS 2 EStG) → bei Nichtzutreffen Veranlagungspflicht zur progressiven ESt und Anrechnung der KEST (allerdings fehlt eine Kennzahl im E1kv)
- ▶ „Abschaffung“ der Stückzinsenregelung betreffend die KEST
 - ▶ Stückzinsen werden am Kapitalmarkt weiter verrechnet
- ▶ Realisierter Wertzuwachs unterliegt der KEST
- ▶ Realisierter Wertverlust kann mit anderen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden
- ▶ Einkünfte aus Nullkuponanleihen stellen stets realisierte Wertsteigerungen dar (auch bei „Halten“ bis zur Fälligkeit)

Forderungswertpapiere (Anleihen) (III) Steuertipp

- ▶ Bei hoch verzinsten Forderungswertpapieren des Altbestandes → **Switch in Neubestand**
 - ▶ Bsp: Anleihe: 5% Zinsen, Schuldner gute Bonität; Laufzeit noch ein paar Jahre → Kurs 107 bei Nominale 100
 - ▶ Veräußerungsgewinn betreffend den Zinsvorteil der Zukunft ist steuerfrei (da Spekulationsfrist abgelaufen; im Bsp: 7)
 - ▶ Wiederkauf: Kaufpreis liegt über dem Nominale → Veräußerungsverlust bei Tilgung (-7: 100 minus 107) wird gegen andere Kapitaleinkünfte gegengerechnet → Erstattung von KEST
 - ▶ Noch besser: niedrig(er) verzinsten Anleihe → braucht man sich nicht um Verlustverwertung kümmern
- ▶ Zinsen aus Anleihen des Altbestandes werden nach den EStG-Bestimmungen vor BudgBG 2011 weiter besteuert → nach BMF demnach keine Einbeziehung in die Verlustverwertung (EStR 6236)

Beteiligung an Körperschaft (Ausschüttung)

- ▶ **Dividende** unterliegt der KESt (Alt- und Neubestände)
 - ▶ Inländische Gesellschaft: Abzug durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft
 - ▶ KESt-Abfuhr und Anmeldung innerhalb einer Woche nach dem Zufluss
 - ▶ Bei verdeckter Ausschüttung Ermessen des FA, ob KESt der Gesellschaft oder dem Gesellschafter vorgeschrieben (§ 95 Abs 4 EStG idF StRefG 2015, VwGH 28.5.2015, 2014/15/0046, BMF 5.10.15, 010203/0276-VI/1/2015)
 - ▶ Soweit KESt von Gesellschaft getragen → 37,93% Steuersatz auf die Nettozuwendung (bis 2015: 33,33%)
 - ▶ Bei ausländischen Aktien in inländischen Depots Abzug von 12,5% KESt durch die Bank, weil 15%-Punkte der im Ausland abgezogenen Quellensteuer angerechnet werden (AuslandsKESt-VO) → Anrechnung ausländische Quellensteuer kann durch KESt-Verlustverrechnung verloren gehen

Beteiligung an Körperschaft (Ausschüttung)

- ▶ Bei ausländischen Dividenden **Veranlagung** zu 27,5% flat tax (bis 2015: 25%) notwendig, soweit kein Abzug von KESt
 - ▶ Anrechnung von Quellensteuern gemäß DBA
 - ▶ Auch Anrechnung von fiktiven Quellensteuern (Matching Credit) → diese dürfen nicht nach der AuslandsKESt-VO angerechnet werden
- ▶ **Einlagenrückzahlung** gem § 4 Abs 12 EStG steuerneutral, keine Ausschüttung als Beteiligungsertrag →
 - ▶ Abstockung der Anschaffungskosten des Gesellschafters
 - ▶ Soweit Abstockung zu einem Wert unter Null führen würde, gegebenenfalls steuerpflichtige Veräußerung von Anteilen (Neubestände, qualifizierte Altbeteiligung)
 - ▶ KESt-Abzug als Beteiligungsveräußerung bei Aktien des Neubestandes in Depots → ansonsten (= Regelfall) Veranlagung einer steuerpflichtigen Veräußerung erforderlich

Rückforderung von ausländischen Quellensteuern auf Dividenden

- ▶ Beispiel: Österreicher bezieht eine deutsche Dividende iHv 1.000,00
- ▶ In Deutschland:
 - ▶ Dividende 1.000,00 €
 - ▶ Abzug Quellensteuer -263,75 €
 - ▶ Auszahlung nach Österreich 736,25 €
- ▶ In Österreich durch KESt endbesteuert (Veranlagung bei Auslandsdepot) → Steuersätze ab 2016:
 - ▶ Bruttodividende 1.000,00 €
 - ▶ 27,5 % KESt (bzw ESt iHv 27,5% bei Veranlagung) -275,00 €
 - ▶ Anrechnung 15 % deutsche QuSt 150,00 €
 - ▶ Österreichische ESt bzw KESt daher -125,00 €
 - ▶ Auszahlung an Anleger 611,25 €
- ▶ In Deutschland 113,75 € rückforderbar
- ▶ Steuerbelastung insgesamt 275,00 € (netto 725,00 €)

Beteiligung an Körperschaft (Kursgewinne)

- ▶ Realisierter **Kursgewinn** unterliegt bei Anschaffung ab 1.1.2011 der Steuerpflicht →
 - ▶ Durch eine Einlagenrückzahlung hat eine Abstockung der Anschaffungskosten zu erfolgen (§ 2 Abs 2 Z 1 KapitalmaßnahmenVO)
 - ▶ Veräußerung von Altbeständen steuerfrei; qualifizierte Altbeteiligungen bleiben jedoch steuerhängig
- ▶ Soweit kein Abzug von KESt → Veranlagung erforderlich, betrifft insbesondere
 - ▶ Generell Veräußerung von GmbH-Anteilen
 - ▶ Nicht in inländisches Depot eingelegte Aktien
 - ▶ Veräußerung qualifizierter Altbeteiligungen (auch wenn in Depot)
- ▶ Realisierter Wertverlust kann mit anderen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden

Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung

- ▶ § 31 EStG aF (**Beteiligungsveräußerung aus dem Privatvermögen**, wenn Beteiligung > 1% innerhalb der letzten fünf Jahre) ist mit 31.3.12 ausgelaufen → ab 1.4.2012 Kursgewinnbesteuerung anwendbar
 - ▶ Bei Altbestand (Erwerb bis 31.12.10): Kein Abzug von KESt (§ 124b Z 185 lit b EStG)
 - ▶ Veräußerung vor 1.4.12 und Zufluss Kaufpreis nach 31.3.12 → noch alte Regelung mit Halbsatzbesteuerung anzuwenden
- ▶ Beteiligung zum 31.3.12 < 1%, aber Überschreiten der Höhe innerhalb des fünf/zehnjährigen Beobachtungszeitraums → bleibt steuerhängig, fällt aber nach Ablauf der Frist aus der Kursgewinnbesteuerung heraus, wenn Anschaffung vor 1.1.11
- ▶ Großer Nachteil der Kursgewinnbesteuerung gegenüber § 31 EStG alt: keine Werbungskosten abzugsfähig

Ratenzahlung des Kaufpreises

- ▶ Fließt der **Kaufpreis in Raten** zu, erfolgt die steuerliche Erfassung nach dem Zuflussprinzip
 - ▶ Anm: Zur Bestimmung des Steuersatzes ist auf den Veräußerungszeitpunkt abzustellen → vor 1.4.12: halber ESt-Satz, vor 1.1.16: 25% statt 27,5%
- ▶ Beträgt der Zeitraum zwischen Veräußerung und Zufluss **mehr als ein Jahr**, erfolgt eine Abzinsung der Rate auf den Veräußerungszeitpunkt :
 - ▶ Zinsanteil aus der Rate heraus rechnen und nur den abgezinsten Kaufpreis im Rahmen der Beteiligungsveräußerung erfassen
 - ▶ Zinsanteil ist mit progressiver ESt zu besteuern;
 - ▶ Auch dann Besteuerung von Zinsen, wenn der Veräußerungserlös [Altbestand] steuerfrei (VwGH 28.11.2007, 2007/15/0145 zu § 31 aF; EStR 6225c)

Verluste aus Kapitalvermögen (I)

- ▶ Verluste aus Kapitalvermögen können **nur** mit anderen positiven Kapitaleinkünften ausgeglichen werden (§ 27 Abs 8 Z 4 EStG) → keine Verrechnung von Verluste mit anderen Einkunftsarten
- ▶ Begrenzung auf die Schedule → **zwei Töpfe** von Kapitaleinkünften
 - ▶ Flat tax besteuert, unabhängig ob 25% oder 27,5% (§ 27 Abs 8 Z 3 EStG)
 - ▶ Aber: Zinsen aus Anleihen des Altbestandes werden nicht einbezogen (EStR 6236: § 124b Z 185 lit c EStG; EStR 7751: gilt auch für Altanleihen für Optionserklärung, wenn vor dem 1.4.12 angeschafft); Dividenden und Investmentfonds (des Altbestandes) hingegen schon
 - ▶ Pauschale ausschüttungsgleiche Erträge werden (auch im Rahmen der KEST) berücksichtigt
 - ▶ Anm: Auch die Veräußerung von Grundstücken bildet einen eigenen Verlusttopf
 - ▶ Mit progressivem Steuersatz besteuerte Einkünfte (zB Privatdarlehen)
 - ▶ Auch bei Regelbesteuerungsantrag kein Ausgleich mit Einkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

Verluste aus Kapitalvermögen (II)

- ▶ **Besondere Beschränkungen** (§ 27 Abs 8 Z 1 und 2 EStG)
 - ▶ Bankzinsen (in Österreich 2/3 bis 3/4 aller Kapitaleinkünfte)!!
 - ▶ Tipp: Ggf Bankeinlagen in Forderungswertpapiere umschichten (ABER: bei natürlichen Personen Verlust der Einlagensicherung! [begrenzt auf 100.000 €])
 - ▶ Zuwendung einer Privatstiftung oder vergleichbaren ausländischen Stiftung
 - ▶ Anmerkung: Zuwendung einer Privatstiftung nicht vom Vorliegen eines Bilanzgewinnes abhängig
 - ▶ Wartetastenregelung für echte stille Gesellschaften
 - ▶ Betriebsvermögen: Früchte dürfen nicht „direkt“ mit Substanzverlusten ausgeglichen werden (siehe hinten)

Verluste aus Kapitalvermögen (III)

- ▶ Verlustausgleich erfolgt in **erster Linie** über die **Bank**
 - ▶ Bank führt depotübergreifenden Verlustausgleich durch (§ 93 Abs 6 EStG) → laufende Verrechnung „von Umsatz zu Umsatz“
 - ▶ ErlRV: auch Verrechnung inländische Dividenden (Abzug durch Aktiengesellschaft, EStR 7751)
 - ▶ **Gemeinschaftsdepots**: Keine Verrechnung von Verlusten über die KEST
 - ▶ Keine Einbeziehung von Depots, wenn der Anleger das Depot als **betrieblich** bekannt gibt bzw offengelegte Treuhand → Bekanntgabe sehr wichtig, da sonst Steuerabgeltung für alle Depots verloren
 - ▶ Kontoeröffnung ab 1.1.2013: Bank muss abfragen, ob betrieblich; für Kontoeröffnungen davor stellt EStR 7751 Vermutungsregeln auf
 - ▶ Unentgeltliche Übertragung: Beendigung und Neubeginn der Verlustverrechnung; jede Person bekommt KEST-Bescheinigung

Verluste aus Kapitalvermögen (IV)

- ▶ **Ansonsten** in zweiter Linie Verlustausgleich über die **Veranlagung**
 - ▶ Gemeinschaftsdepots
 - ▶ Praxishinweis: Zusammenlegung von Depots schafft größeren Pool, aber auch Zwang zur Veranlagung
 - ▶ Bankübergreifender Verlustausgleich
 - ▶ Bescheinigung der Bank gemäß § 96 Abs 4 Z 2 EStG
 - ▶ Gliederung gemäß EStR 7752
 - ▶ Kritisch zum Inhalt der Bescheinigung *Marschner SWK 2014, 1030*
 - ▶ Anrechnung von ausländischer Quellensteuer gemäß DBA
 - ▶ Beispiel: Verlust wird mit deutscher Dividende ausgeglichen → es wird nur KEST iHv 12,5% gutgeschrieben → Anrechnung iHv 15% verloren → kann aber die Veranlagung „korrigiert“ werden

- ▶ **Tipp**: Verluste mit Gewinnausschüttung aus GmbH verrechnen

Verluste aus Kapitalvermögen (V)

- ▶ Aber **kein Verlustvortrag** auf eine spätere Veranlagung!
 - ▶ Verfassungswidrigkeit? → vgl etwa *Kirchmayr/Achatz taxlex* 2012, 249
- ▶ Am Jahresende stets gezielt Gewinne oder Verluste realisieren um (1) Besteuerung gering zu halten bzw (2) Verluste nicht verloren gehen zu lassen
 - ▶ Kein Missbrauch, wenn das jeweilige Wertpapier nach kurzer Zeit wieder erworben →
 - ▶ Von EStR 6231 bei „tatsächlicher Veräußerung“ anerkannt: „Für Zwecke des Verlustausgleichs sind Veräußerungs- und Wiederbeschaffungsgeschäfte nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzuerkennen, wenn sie unter Einbindung der depotführenden Stelle zeitnah, miteinander verknüpft und ohne Kurs- bzw. Wiederbeschaffungsrisiko vorgenommen werden.“ (insb Problem bei Anleihen)
 - ▶ Vgl auch BFH 25.8.09, IX R 60/07: Wiederkauf am selben Tag zu einem unterschiedlichen Kurs kein Missbrauch → Anleger muss ein Kursrisiko tragen (zB Aktien)

Betriebsvermögen Neubestände

- ▶ Für **Neubestände** „Gleichschaltung“ der Besteuerung mit dem Privatvermögen → Früchte und Wertveränderungen werden mit 25%/27,5% (K)ESt besteuert (§ 27a Abs 6 EStG) → soweit keine Ausnahme gemäß § 27a Abs 2 EStG
- ▶ Aber besonderer Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, „wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen **Schwerpunkt** der betrieblichen Tätigkeit darstellt.“
 - ▶ ME gilt diese Einschränkung nicht für Altbestände (vgl Formulierung des § 124b Z 192 EStG)
 - ▶ Gilt nur für Kursgewinne: Früchte werden dennoch mit KESt besteuert → Steuerabgeltung
 - ▶ Gleiche Einschränkung des besonderen Steuersatzes bei Liegenschaften im Betriebsvermögen

Betriebsvermögen

Anwendung der besonderen Steuersätze (I)

- ▶ Anmerkung: Kz beziehen sich auf ESt-Formular (E1, E1a) aus 2016, Steuersatz 27,5%, Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ▶ Teilwertabschreibungen bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich weiterhin steuerlich anerkannt
- ▶ Zuschreibungspflicht ab 2016 beachten (RÄG 2014, Kz 9090)
- ▶ Für Zwecke des Abzugs der KEST hat die Bank **anzunehmen**, dass der Anleger die Kapitalvermögen im **Privatvermögen** hält
 - ▶ Keine „Programmierung der KEST“ auf Unterschiede im Betriebsvermögen (kommen nur bei Substanzgewinnen, nicht bei Früchten vor)
 - ▶ Aber: Zinsen aus Wohnbauanleihen nur im Privatvermögen KEST-frei (eigene Privatvermögenserklärung für die Freistellung von der KEST notwendig)
- ▶ Daher keine Steuerabgeltung für Substanzgewinne, da zwingend **Veranlagung erforderlich** → Aufnahme in die Steuererklärung
 - ▶ Eintragung der erklärungsspflichtigen Kapitaleinkünfte in Kz 9090 im E1a, dh Kurs- und Substanzgewinne sowie nicht der KEST unterliegende Früchte (zB Auslandsdepot) → KEST-endbesteuerte Erträge nur bei Regelbesteuerungsantrag eintragen

Betriebsvermögen

Anwendung der besonderen Steuersätze (II)

- ▶ **Erster Schritt:** Der Steuerabgeltung unterliegende Früchte aus dem steuerpflichtigen Gewinn durch MWR ausscheiden
 - ▶ Eintragung in Kz 9283, wenn noch im Gewinn enthalten
 - ▶ Jedenfalls Eintragung in Kz 9283 von Früchten, die noch im Rahmen der Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden → weiters in Kz 948 oder wenn Anrechnung ausländische Quellensteuer in Kz 951 (QuSt in Kz 960)
- ▶ **Zweiter Schritt:** Verluste werden gegen anderen betriebliche realisierte Wertzuwächse und Derivate im Rahmen der Veranlagung verrechnet
 - ▶ Keine Vorab-Verrechnung mit Früchten im Rahmen der Schedule (EStR 798)
 - ▶ Nach dem Wortlaut sind Verluste aus der Entnahme von Kapitalvermögen nicht betroffen

Betriebsvermögen

Anwendung der besonderen Steuersätze (III)

- ▶ Die Verrechnung von Kursgewinnen mit Kursverlusten erfolgt ausdrücklich nur innerhalb desselben Betriebes → keine betriebsübergreifende Saldierung beim selben Steuerpflichtigen
- ▶ Steuererklärung: als Zwischenschritt Eintragung in Kz 9305 des E1a um die im Gewinn enthaltenen unternehmensrechtlichen Substanzgewinne/-verluste an den steuerlichen Wert anzupassen → dh Differenzbetrag zum UGB in Kz 9305 eintragen
- ▶ Anrechenbare KESt III in Kz 957 (E1) eintragen
- ▶ Überhang an **Gewinnen** → Abzug des Gewinnfreibetrages → Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz
 - ▶ Abgrenzung zwischen Steuersätzen iHv 25% und 27,5% bei abweichenden Wirtschaftsjahr 2015/16
 - ▶ Für Substanzgewinne darf Gewinnfreibetrag gebildet werden (EStR 6224a) → nach BMF Zuordnung des Gewinnfreibetrags zu tarif- und sondersatzbesteuerten Einkünften vorzunehmen (EStR 3845a)

Betriebsvermögen

Anwendung der besonderen Steuersätze (IV)

- ▶ Kz 9289 (E1kv): Eintrag der Kurs- bzw Substanzgewinne als Minuswert → Ausscheiden aus tarifbesteuerten Gewinn
- ▶ Kürzung um Gewinnfreibetrag
- ▶ Kz 948(E1) zur Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz
 - ▶ Wenn Quellensteuer anzurechnen → Statt Kz 948 Eintragung der Einkünfte in Kz 95 und der anrechenbaren QuSt in 960
- ▶ **Verlustüberhang** wird gem § 6 Z 2 lit c EStG in einem Ausmaß von 55% gegen andere Einkünfte verrechnet
 - ▶ ErlRV: allgemeine Reihenfolge der Verlustverwertung beachten → gegebenenfalls Verlustvortrag
 - ▶ Kz 9289 (E1kv): Eintrag von 45% als Pluswert → Kürzung des im tarifbesteuerten Gewinn enthaltenen Verlustes
 - ▶ Reduzierung der Verluste auch bei Regelbesteuerungsantrag! (EStR 798, Beispiel 4)
 - ▶ Jedenfalls keine Verrechnung über die KESt (§ 93 Abs 6 Z 5 lit a EStG)

Betriebsvermögen

Anwendung der besonderen Steuersätze (V)

- ▶ **Vorteil des BV** gegenüber dem PV, aber Achtung: Bei Schwerpunkt progressive Besteuerung von Kursgewinnen und Derivaten
- ▶ Aber kein Abzug von Betriebsausgaben bei Anwendbarkeit eines besonderen Steuersatzes
- ▶ Aber Anschaffungsnebenkosten werden steuerlich berücksichtigt
 - ▶ Achtung: Am Bankbeleg stehen die steuerlichen Anschaffungskosten des Privatvermögens
 - ▶ Aber keine Berücksichtigung von Veräußerungskosten
 - ▶ Beispiele für Anschaffungsnebenkosten (wenn zeitnaher Anfall mit Anschaffung): Vermittlungsprovision, Handelsgebühr, Beratung, Ausgabeaufschlag, Spread bei Zertifikaten, Börsespesen (EStR 791)

Betriebsvermögen

Altbestände (I)

- ▶ **Rechtslage** im Betriebsvermögen natürlicher Personen **bis 31.3.2012**
 - ▶ Früchte (Zinsen, Dividenden) waren mit dem Abzug der KESt endbesteuert
 - ▶ Wertveränderungen des Stammes waren bei Realisierung stets mit dem progressiven Einkommensteuersatz zu besteuern
 - ▶ Halbsatz bei Beteiligungen
 - ▶ Praktische Schwierigkeiten durch Anwendung von zwei Steuersätzen
- ▶ Auf die **Veräußerung von Altbeständen** nach dem 31.3.2012 ist grundsätzlich der besondere Steuersatz iHv 25% / 27,5% anzuwenden (§ 124b Z 192 EStG)
 - ▶ Soweit keine Ausnahme gemäß § 27a Abs 2 EStG die Anwendung der progressiven Einkommensteuer verlangt
 - ▶ Vorteilhaftigkeit bei Kursgewinn, aber Nachteil bei Kursverlust

Betriebsvermögen Altbestände (II)

- ▶ Sondervorschrift des § 6 Z 2 lit c EStG gilt für Alt- und Neubestände
- ▶ Verlust nur eingeschränkt absetzbar → nach BFG/BMF müssen auch Verluste aus der Konvertierung von betrieblichen **Fremdwährungskrediten** ab 2016 mit 55% berücksichtigt werden (BFG 25.4.16, RV/2101137/2015, Rev zu VfGH E 1109/2016 und VwGH Ro 2016/15/0026; EStR 804; Halbierung bis 2015) → mE falsch (*Marschner SWK 2016, 769*)
 - ▶ Teilwertabschreibungen in 2015 aufgrund Kursrutsch im Jänner 2015
- ▶ Bis zum 31.3.2012 vorgenommene Teilwertabschreibungen werden ebenfalls zum besonderen Steuersatz nachversteuert (bei Kapitalvermögen keine dem § 30a Abs 3 Z 3 EStG vergleichbare Regelung vorhanden)
- ▶ Kein Abzug von KESt auf Substanz- bzw Kursgewinne eines Altbestandes

Investmentfonds Grundprinzip

- ▶ Investmentfonds werden nach dem **Transparenzprinzip** besteuert → dh man blickt durch die Fondshülle (ähnlich Personengesellschaft)
- ▶ Anleger erzielt anteilige Erträge aus Zinsen, Dividenden bzw Substanzgewinnen
- ▶ Besteuerung der Ausschüttung und/oder der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 186 InvFG 2011 als zentrale steuerliche Bestimmung)
- ▶ „Neues Recht“ gilt im Wesentlichen für Fondsgeschäftsjahre, die ab 2013 beginnen → Zufluss erstmals 2014 oder 2015
 - ▶ Beispiel: Beginn Fondsgeschäftsjahr mit 1.12.2013 → Ende 30.11.2014, Zufluss zB 15.1.2015 (Tag der KESt-Auszahlung) → Steuerklärung 2015 erstmals neues Recht zu berücksichtigen

Investmentfonds

Daten über die steuerliche Behandlung

- ▶ Die steuerpflichtigen Erträge werden durch einen steuerlichen Vertreter gemeldet → ÖKB erstellt die steuerliche Behandlung nach Vorgabe des BMF → Daten unter www.profitweb.at abrufbar
 - ▶ Für Meldungen ab 6.6.2016 FondsmeldeVO 2015/167 → nunmehr wirklich Gleichstellung zwischen in- und ausländischen InvFonds
 - ▶ Probleme beim Öffnen des XLS-Files
 - ▶ Zeilen mit Null ausblenden; ebenso Spalten, die nicht benötigt
 - ▶ Für inländische Investmentfonds weiterhin Zusammenfassung im Rechenschaftsbericht (aber nur mehr bei der einzelnen Verwaltungsgesellschaft abrufbar → „Google“)
- ▶ FMV 2012: Steuerlicher Vertreter berechnet die Einkünfte sowie KEST und meldete an die ÖKB → Veröffentlichung unter www.profitweb.at → bei inländischen InvFonds Beilage zum Rechenschaftsbericht (www.voeig.at)

Investmentfonds

Laufende Besteuerung

- ▶ **Ausschüttung** von Erträgen wird voll (nicht mehr nur hinsichtlich eines steuerpflichtigen Anteils; Aufgabe der Transparenz der Ausschüttung) mit KEST besteuert → Ausschüttende Fonds nunmehr höher besteuert
 - ▶ Ausschüttung nur steuerfrei, wenn zuvor als ausschüttungsgleicher Ertrag besteuert (betrifft in der Praxis ausländische InvFonds)
 - ▶ Substanzausschüttung steuerfrei → Substanzausschüttung als Teilveräußerung ansehen → gilt aber erst nach Erträgen (einschließlich Gewinnvortrag) als ausgeschüttet
 - ▶ Ausschüttung aus Gewinnvorträgen vor 2011 (InvFG 1993) steuerfrei
- ▶ **Thesaurierung von Erträgen** → Mindestbesteuerung (auch bei teilweiser Ausschüttung) → insoweit Fiktion einer Ausschüttung von
 - ▶ Ordentlichen Erträgen
 - ▶ Allen Substanzgewinnen (Aktien und Renten) im Ausmaß von 60%

Investmentfonds

Kursgewinn

- ▶ **Zusätzliche** Besteuerung des **realisierten Wertzuwachses** anlässlich der Veräußerung des Fondsanteils mit KEST für entgeltliche Anschaffungen ab 1.1.2011 (**Neubestände**)
- ▶ Besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten (Vermeidung einer Doppelbesteuerung) → 6.1 der steuerlichen Behandlung
 - ▶ Steuerfreie Ausschüttung (nach ausschüttungsgleichen Erträgen; Substanzausschüttung) wird abgezogen → 6.2 steuerliche Behandlung
 - ▶ Inländischer InvFonds: Netto nach Abzug der KEST; bei Thesaurierung aus dem Fonds bezahlte KEST als steuerneutrale Ausschüttung
 - ▶ Ausländischer Investmentfonds: Brutto vor KEST, da KEST vom Konto des Anlegers bezahlt
- ▶ Aber im Betriebsvermögen und bei Privatstiftung selbst Anschaffungskosten weiterentwickeln und in Evidenz nehmen

Investmentfonds

Beispiel Kursgewinn

- ▶ Anleger kauft Investmentfondsanteile um 103 im April 2013
 - ▶ zB Ausgabeaufschlag von drei enthalten → Anschaffungskosten iHv 100 (PV = für KEST) sowie 103 (BV)
- ▶ Anleger besteuert ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von jeweils 3 in den Jahren 2013 bis 2015 → Anschaffungskosten auf 109 (PV, Bank) bzw Buchwert auf grundsätzlich 112 (BV) fortentwickelt
 - ▶ **Privatstiftung** muss diese Veränderungen im Rahmen der steuerlichen Anschaffungskosten selbst festhalten
- ▶ Er verkauft die Fondsanteile Anfang 2016 um 120
- ▶ Bei Veräußerung im PV unterliegen 11 (120 minus 109) der KEST iHv 3,025 (11 mal 27,5%) → der Anleger erhält 116,975
- ▶ Bei Veräußerung im BV auch Anfall von KEST iHv 3,025 (und Anrechnung derselben), aber unterschiedliche AK (und weitere Unterschiede) im Rahmen der Veranlagung berücksichtigen
- ▶ Anfall von Zwischenkörperschaftsteuer bei der Privatstiftung

Investmentfonds

Befreiung für Tilgungspläne

- ▶ **Steuerbefreiung für Tilgungspläne** (§ 124b Z 185 lit d EStG), wenn
 - ▶ Ausgaben für Eigenheim, Eigentumswohnung, Wohnraumsanierung, für das/die die Sonderausgabenbegünstigung dem Grunde zusteht
 - ▶ „Soweit“ Darlehensvaluta < 200.000 € → teilweise Befreiung bei höherer Summe
 - ▶ Grenze ist objektbezogen zu sehen (EStR 6221c): Ein Objekt durch Ehepartner → 200.000 stehen nur einmal zur Verfügung; mehrere Objekte durch eine Person → 200.000 steht für jedes Objekt zu
 - ▶ Abschluss des Tilgungsplanes vor dem 1.11.2010 (Vertrauensschutz wegen Zwang zur laufenden Einzahlung)
 - ▶ Beantragung beim Finanzamt → Angabe der abgezogenen KESt in Kz 943 des E1kv (keine eigene Angabe der Kursgewinne)
- ▶ **Anmerkung:** Erhöhung der Substanzgewinn-KESt im Fonds auf 60% betrifft auch diese begünstigten Fälle

Investmentfonds – weitere Unterschiede zwischen Privat- und Betriebsvermögen

- ▶ Im Betriebsvermögen zählen **100% der Substanzgewinne** zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (im Privatvermögen nur 60%)
 - ▶ Erstmals für Fondsgeschäftsjahre, die ab 1.1.2013 beginnen → dh ab Veranlagung 2014 bzw 2015
 - ▶ KESt des Privatvermögens auszahlen → Dieser Wert für die Aufstockung der Anschaffungskosten im Rahmen der KESt verwendet
- ▶ Für Veranlagungen im Betriebsvermögen bis 2013/14 in der Regel nur ausgeschüttete Substanzgewinne steuerpflichtig; aber ab 1.4.2012 bereits Anwendung des besonderen Steuersatzes
 - ▶ Im Unterschied zu steigt der im Privatvermögen zu besteuern Anteil der Substanzgewinn schrittweise von 20% auf 60%
- ▶ Erstes Fondsgeschäftsjahr mit Beginn ab 2013 → 75% der **Altverlustvorträge** (die im PV nicht verrechenbar) bekannt zu geben → in der Steuererklärung **gegen Substanzgewinne dieses Fonds verrechnen** (Art Wartetaste-Vortrag)

Investmentfonds

Betriebsvermögen – Beispiel FMV 2015

- ▶ AustroRent (A), ISIN AT0000859814, Stichtag 30.9.2016
- ▶ Auszug aus der steuerlichen Behandlung laut profitweb.at:
 - ▶ Fondsergebnis = steuerpflichtige Einkünfte (Zeile 4): 1,2471
 - ▶ Davon endbesteuert (Zeile 4.1): 1,1465
 - ▶ Nicht endbesteuert (Zeile 4.2 = Substanzgewinne): 0,1006
 - ▶ Ausschüttung iHv 1,2, Thesaurierung iHv 0,0471 (Punkt 5); daher Erhöhung des Buchwertes um 0,0471 (Saldo aus den Zeilen 6.1 und 6.2)
 - ▶ Gesamte KESt beträgt 0,3319 (Zeile 12); davon auf Substanzgewinne 0,0166 (Zeile 12.8)
- ▶ Lösung
 - ▶ Nettoausschüttung iHv 0,8681 (1,2 minus KESt iHv 0,3319)
 - ▶ Substanzgewinne iHv 0,1006 gehen in den Gewinn ein (Kz 9090), werden aus dem progressiv besteuerten Gewinn ausgeschieden (Kz 9289, Eintrag mit minus); Eintrag in Kz 948 (E1)
 - ▶ anzurechnende KESt iHv 0,0166 in Kz 957 (E1) einzutragen
 - ▶ Erhöhung des Buchwertes um 0,0471

Investmentfonds

Betriebsvermögen – Beispiel FMV 2012 (I)

- ▶ „Starmix Ausgewogen“ mit der ISIN AT0000637889, Stichtag 31.12.13
- ▶ Daten laut profitweb.at:
 - ▶ Rubrik Ausschüttungsgleiche Erträge:
 - ▶ Ausschüttungsgleicher ordentlicher Ertrag: 1,3482
 - ▶ KESt-Betrages des ausschüttungsgleichen Ertrages: 0,9989
 - ▶ Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne: 5,6666
 - ▶ Korrekturbetrag Anschaffungskosten im Betriebsvermögen: 7,0132
 - ▶ Differenzbetrag der alten Verlustvorträge gem § 5 Abs 2 Z 1 VO: 5,3326
 - ▶ Rubrik Ausschüttungen
 - ▶ KESt-Betrag der Ausschüttung (gleichzeitig Korrekturbetrag AK): 0,9989
 - ▶ KESt-Substanzgewinn der Ausschüttung: 0,6747

Investmentfonds

Betriebsvermögen – Beispiel FMV 2012 (II)

- ▶ Lösung (grds laufend, dh ohne Verlustvortrag):
 - ▶ Ordentlicher Ertrag (1,3482, Betrag brutto incl KESt) mit Abzug KESt endbesteuert → keine Aufnahme in die Einkommensteuererklärung
 - ▶ Substanzgewinne (5,6666) über Steuerklärung zu besteuern sowie auf Substanzgewinne anfallende KESt (0,6747) anzurechnen
 - ▶ Erhöhung der Anschaffungskosten um 6,0143 (7,0132 minus 0,9989) → KESt wird beim inländischen Investmentfonds aus dem Fondsvermögen ausbezahlt und ist daher nicht thesauriert
- ▶ Lösung: Zusatz Verlustvortrag:
 - ▶ Kürzung der steuerpflichtigen Substanzgewinne (5,6666) um den Verlustvortrag (5,3326) → Wartetaste für Folgeveranlagungen, wenn Verlustvortrag höher; ordentlicher Ertrag jedenfalls zu besteuern
 - ▶ Verwerteter Verlust muss systematisch auch den Erhöhungsbetrag Anschaffungskosten kürzen
 - ▶ Anmerkung: keine Änderung bei Anrechnung KESt (0,6747)

Entstrickungsbesteuerung (I)

- ▶ „Umstände“, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik führen →
- ▶ Wertzuwächse aller Kapitalanlagen des Neubestandes sowie von qualifizierten Beteiligungen des Altbestandes steuerpflichtig (§ 27 Abs 6 Z 1)
 - ▶ Ab 2016: Gegenüber EU-Staaten (+Nor, Lie) in § 6 Z 6 EStG Abschaffung des „Nichtfestsetzungskonzepts“ und Ersatz durch „Ratenzahlungskonzept“ → in § 27 Abs 6 Z 1 EStG nur teilweise
- ▶ Wegzug in einen Drittstaat → jedenfalls Besteuerung
- ▶ Unterschiedliche Steuererhebung über KESt im Vergleich zur Veranlagung
- ▶ **Zuzug**: gemeinen Wert heranzuziehen, da Zuwachs an Besteuerungsrechten für Österreich → auch im Rahmen der KESt gewährt ODER über die Veranlagung

Entstrickungsbesteuerung (II)

Kapitalertragsteuer

- ▶ Kapitaleinkünfte unterliegen der Kapitalertragsteuer →
 - ▶ (1) „**Wegzugs-KEST**“ nur bei Meldung des Wegzugs an die Bank (Meldung des Wohnsitzwechsels; unentgeltliche Übertragung) → siehe nächste Folie
 - ▶ Zeitpunkt des Wegzugs entspricht dem Zeitpunkt der Meldung
 - ▶ Unabhängig ob Wegzug in EU-Staat oder Drittstaat
 - ▶ (2) Bei Nichtmeldung weiterhin wie bei unbeschränkter Steuerpflicht KEST abziehen → laufende Erträge (auch ausländischer Quellen) und zukünftige stille Reserven unterliegen weiterhin der KEST
 - ▶ (3) Nur dann **kein KEST-Abzug**, wenn der Steuerpflichtige einen Abgabenbescheid vorweist → (freiwillige) Veranlagung!

Entstrickungsbesteuerung (III)

WegzugsKEST

- ▶ Für jede Kapitalanlage des Neubestandes wird der Betrag der Kursgewinn-KEST ermittelt und gespeichert („eingefroren“)
 - ▶ Dh stille Reserven, die seit dem Zeitpunkt des Wegzugs erwirtschaftet wurden, unterliegen nicht (mehr) der KEST
 - ▶ Wertverluste verringern nicht den Betrag der KEST → Abzug der KEST, soweit im Veräußerungserlös (nicht –gewinn) Deckung findet (EStR 7719)! → Veranlagung kann Erstattung ergeben (siehe gleich)
- ▶ Abzug der KEST bei Veräußerung, Depotentnahme/-ausscheiden
 - ▶ Steuerneutraler Depotübertrag nicht mehr möglich (Z 1 geht Z 2 vor) → daher unterliegt unentgeltlicher Übertrag über die Grenze immer sofort der KEST
 - ▶ Kein Verlustausgleich mehr im Rahmen der KEST (EStR 7751) → Abzug jedoch maximal in Höhe des Erlöses/gemeinen Wertes bei Entnahme bzw Veräußerung
- ▶ Bei **Bankeinlagen** Bank als depotführende Stelle fingiert → „Stückzinsen“ unterliegen als Veräußerungsgewinn der KEST

Entstrickungsbesteuerung (IV) Veranlagung

- ▶ Wegzug mit **nicht depotfähigen** Kapitalvermögen (zB GmbH-Anteil)
→ jedenfalls Veranlagung erforderlich
- ▶ Entstrickungsfälle, für die innerhalb der EU/Nor/Lie weiterhin die **Nichtfestsetzung** beantragt werden kann → freiwillige Veranlagung:
 - ▶ Jeder Fall bis 2015 → ab 2016 nur mehr:
 - ▶ Wegzug des Steuerpflichtigen selbst
 - ▶ Unentgeltliche Übertragung über die Grenze von einer natürlichen Person an eine natürliche Person
 - ▶ Veräußerung oder weiterer Wegzug in Drittstaat als rückwirkendes Ereignis im Wegzugsjahr
 - ▶ Wertverluste verringern bei Anwendung des Nichtfestsetzungskonzepts die Bemessungsgrundlage der ESt (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG)
 - ▶ Veräußerung bei Wegzug bis 2005 nach Ablauf der absoluten Verjährung nicht mehr steuerpflichtig → Wegzüge seit 2006 verjähren nicht mehr (§ 209 Abs 5 BAO)

Entstrickungsbesteuerung (V) Veranlagung

- ▶ Für alle anderen Entstrickungsfälle innerhalb der EU/Nor/Lie kann ab 2016 nur eine Ratenzahlung beantragt werden (vgl § 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015):
 - ▶ Unentgeltliche Übertragung über die Grenze an juristische Person
 - ▶ Einbringung in ausländisches Betriebsvermögen
 - ▶ Abschluss neues bzw Änderung DBA (von EStR 6162b bejaht; AbgÄG 2015)
 - ▶ Jedenfalls Festsetzung der Einkommensteuer, keine Reduktion durch spätere Verluste
 - ▶ Ratenzahlung über sieben Jahren; bei Veräußerung weitere Raten sofort fällig

Depotentnahmen und –übertragungen (I)

- ▶ **Altregelung:** Abgrenzung von Stückzinsen im Rahmen der KESt bei Depotentnahme bzw –übertrag
 - ▶ Bei unentgeltlicher Übertragung von Forderungswertpapieren des Altbestandes weiterhin zu beachten
- ▶ **Neubestände:** Depotentnahme/-übertragung gelten als fiktive Veräußerung in § 27 Abs 6 Z 2 EStG → Besteuerung des Wertzuwachses
 - ▶ Daher auch nicht kestpflichtige Personen (zB Privatstiftung) betroffen
 - ▶ Aber kein Verlust des Status als Altbestand, soweit kein „entgeltlicher Erwerb“ (EStR 6147) → aber Nachweis des Steuerpflichtigen bei (Wieder)Einlage in ein Depot

Depotentnahmen und –übertragungen (II)

- ▶ Depotentnahme gilt stets als Veräußerung
- ▶ Depotübertrag grundsätzlich steuerpflichtig, aber Befreiungen →
- ▶ Depotübertrag gilt **nicht** als Veräußerung, wenn Übertrag auf Depot desselben Anlegers bei der derselben Bank
- ▶ Übertrag auf Depot **desselben Anlegers** bei **anderer inländischer Bank** befreit, wenn Kunde die Bank ermächtigt, seine Anschaffungskosten weiterzugeben
 - ▶ BMF: Befreiung von tatsächlicher und richtiger Meldung abhängig (EStR 6152a)
 - ▶ Bei Unterlassung der Ermächtigung zur Info-Weitergabe wird der Tatbestand gesetzt und kann auch über die Veranlagung nicht rückgängig gemacht werden (BFG 6.9.2016, RV/7102526/2015)
- ▶ Übertrag auf Depot desselben Anlegers zu ausländischer Bank → Kunde gibt Ermächtigung das Finanzamt zu informieren
 - ▶ Bei Wert über 50.000 als Kapitalabfluss durch Bank zu melden (StRef 2015/16)

Depotübertragungen (III) Befreiungen

- ▶ **Unentgeltliche Übertragung** von Wertpapieren (Erbschaft, Schenkung) → Nachweis gegenüber der Bank, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt ist
 - ▶ Nachweisformen (demonstrative Aufzählung im Gesetz): Notariatsakt; Einantwortungsurkunde; Schenkungsmeldung → ABER:
 - ▶ BMF: Schriftliche Bestätigung durch Depotinhaber und Übernehmer oder ein „Privatvertrag“ sind keine geeignete Nachweisformen (EStR 6159a)
- ▶ ODER Ermächtigung der Bank zur Mitteilung an das Finanzamt
- ▶ Anmerkung: Schenkung von Wertpapieren über 50.000 im Inland ist als Kapitalabfluss durch die Bank zu melden (StRefG 2015/16)

- ▶ Unentgeltliche Übertragung von Neuvermögen von einem Steuerinländer an einen **Steuerausländer** fällt unter die vorrangig anzuwendende Entstrickungsbesteuerung → Depotübertrag stets steuerpflichtig

Veranlagungsoptionen (I)

- ▶ KEST-Abzug führt grundsätzlich zur Steuerabgeltung, aber →
- ▶ Zwei Veranlagungsoptionen → Steuerpflichtiger kann diese **unabhängig** von einander ausüben:
- ▶ Soweit nicht durch KEST-Verrechnung erreicht:
 - ▶ Verrechnung von **Verlusten**
 - ▶ Quellensteueranrechnung gemäß DBA
 - ▶ Entlastung bei Zuzug (Gewährung step-up)
 - ▶ Entlastung von nach Wegzug entstandenen Verlusten bei Nichtfestsetzung der ESt
- ▶ Besteuerung **bleibt bei flat tax** iHv 25% / 27,5% („kleine“ Option)
 - ▶ Ggf einfach: Verrechnung Verluste mit (größerer) Ausschüttung aus einer GmbH
 - ▶ Im Rahmen der kleinen Option müssen nicht alle Kapitaleinkünfte veranlagt werden

Veranlagungsoptionen (II)

- ▶ Veranlagungsfreibetrag iHv 730 Euro steht gemäß § 41 Abs 3 EStG nur bei Einkünften zu, die (von vornherein) der progressiven Einkommensteuer unterliegen
- ▶ **Progressiver ESt-Satz** ist ausnahmsweise günstiger (Regelbesteuerungsantrag; „große Option“)
 - ▶ Es müssen alle Kapitaleinkünfte veranlagt werden (AbgÄG 2015: betrifft beide besondere Steuer-sätze)! → schließt daher de facto den Verlustausgleich sowie Entlastung gemäß DBA mit ein
 - ▶ Wahlrecht kann jedes Jahr neu ausgeübt werden (oder auch nicht)
 - ▶ Trotz Anwendung der progressiven ESt kein Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben → verfassungskonform (VfGH 17.6.09, B 53/08)
 - ▶ Es erfolgt kein automatischer Günstigkeitsvergleich → Regelbesteuerungsoption kann im Rechtsmittelverfahren zurückgezogen werden (BFG 29.7.14, RV/7102696/2014)

Auswirkungen der Kursgewinnbesteuerung auf inländische Körperschaften

- ▶ Kapitalgesellschaften (§ 7 Abs 3 KStG) sind grundsätzlich von den Neuregelungen ausgenommen
- ▶ Privatstiftungen sind erfasst → Einbettung in die (erhöhte) Zwischenkörperschaftsteuer → hoher Verwaltungsaufwand!
- ▶ Sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften: Kursgewinnbesteuerung anwendbar → Steuerabgeltung durch Abzug der KEST (§ 97 EStG)
- ▶ Inländische beschränkt steuerpflichtige Körperschaften → Ausdehnung der Steuerpflicht auf weitere Früchte sowie Vermögenszuwächse
- ▶ Beteiligungsertragsbefreiung gemäß § 10 KStG
- ▶ **Generell:** KEST bleibt bei Körperschaften bei 25% damit nicht höher als die Körperschaftsteuer ist → soweit Bank 27,5% abzieht → Veranlagung

Kapitalgesellschaften

Nur geringe Auswirkungen

- ▶ Die Bewertungsbestimmung des § 6 Z 2 lit c EStG ist gemäß § 7 Abs 3 KStG auf §-7-Abs-3-Körperschaften nicht anwendbar
- ▶ Die Besteuerung von 100% der **Substanzgewinne von Investmentfonds** im Betriebsvermögen gilt auch für die Kapitalgesellschaft
 - ▶ Fondsgeschäftsjahre, die ab 2013 beginnen → de facto erst für Veranlagung ab 2014 relevant
- ▶ Angabe von 75% der Altverluste in Steuerrechnung des Fondsgeschäftsjahres, das 2013 beginnt → als Wartetaste über Veranlagung berücksichtigen

Privatstiftung

Erfasste Einkünfte (I)

- ▶ Alle drei **Arten der Kapitaleinkünfte** gemäß § 27 EStG bei Privatstiftung erfasst → im Einzelfall Zwischensteuer oder normale Körperschaftsteuer
- ▶ (1) Einkünfte aus **Zinsen**, die bei der natürlichen Person einem besonderen ESt-Satz unterliegen, einschließlich Investmentfonds fallen unter die Zwischenbesteuerung
 - ▶ Nur Bankzinsen und öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Rahmen der Zwischensteuer erfasst → Öffentliches Anbot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht
 - ▶ Zinsen aus Wohnbauanleihen sind ebenfalls zwischensteuerpflichtig → keine Steuerbefreiung
 - ▶ Ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds: Zinsen und laufende Substanzgewinne
 - ▶ Dividenden unterliegen dem Schachtelprivileg (§§ 10, 13 Abs 2 KStG)

Privatstiftung

Erfasste Einkünfte (II)

- ▶ (2) Einkünfte aus **realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen**
 - ▶ **Beteiligungen und Fonds:** Entgeltlicher Erwerb ab 1.1.2011
 - ▶ Auch bei Erwerb vor dem 1.4.2012 tatsächliche Anschaffungskosten ansetzen (keine Anwendung der Wertpapier-Anschaffungskosten-VO)
 - ▶ Ebenso zum 31.3.2012 steuerhängige qualifizierte Beteiligungen des Altbestandes
 - ▶ Übertragung stiller Reserven bei Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen möglich
 - ▶ **Sonstige Kapitalanlagen** → de facto → Entgeltlicher Erwerb ab 1.10.2011
 - ▶ Sonstige Kapitalanlagen, die die Stiftung zwischen 1.10.11 und 31.3.12 entgeltlich angeschafft hat → ewige Steuerhängigkeit von realisierten Kursgewinnen → Bei Veräußerung ab 1.4.2012 Anwendung der Zwischenbesteuerung

Privatstiftung

Erfasste Einkünfte (III)

- ▶ (3) Einkünfte aus **Derivaten** (entgeltlicher Erwerb ab 1.10.2011)
 - ▶ Bei unverbrieften Derivaten stets „normale Körperschaftsteuer“ → aufgrund Befreiung von KEST auch keine freiwilliges „Opt-In“
- ▶ In **Stiftungsbuchhaltung** steuerliche Anschaffungskosten der Kapitalanlagen des Neubestandes festhalten
 - ▶ Anschaffungsnebenkosten nur unternehmensrechtlich, aber nicht steuerlich anzusetzen
 - ▶ Außerplanmäßige Abschreibung sowie Zuschreibung gelten nur unternehmensrechtlich!
 - ▶ Keine Anwendung der WP-AK-VO
- ▶ Vgl *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung³ (August 2015)
 - ▶ Stand: Steuerreform 2015/16

Privatstiftung

Erfasste Einkünfte (IV) - Investmentfonds

- ▶ Investmentfonds des Neubestandes: Anschaffungskosten durch **ausschüttungsgleiche Erträge** zu adaptieren
 - ▶ Unterschied zu UGB: Anschaffungsnebenkosten ansetzen; außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen
 - ▶ Höhe der unternehmensrechtliche Aktivierung (KFS/RL 16) erfolgt nach unterschiedlichen Maßstäben
 - ▶ **Achtung:** In ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene steuerfreie Beteiligungserträge erhöhen ebenfalls die steuerlichen Anschaffungskosten
- ▶ **Ausschüttung** aus Investmentfonds → soweit steuerfrei, weil steuerfreie Dividenden enthalten, keine Herabsetzung von Anschaffungskosten
- ▶ Daher Übernahme der Positionen 6.1 und 6.2 der steuerlichen Behandlung für die Fortentwicklung der Anschaffungskosten (dafür nicht die Steuerbemessungsgrundlage)

Publikationen von Ernst Marschner

- ▶ **Optimierung der Familienstiftung** (Dissertation, 2005)
 - ▶ Dritte Auflage Sommer 2015
- ▶ **Investmentfonds in Fallbeispielen** (erstmalig 2006)
 - ▶ Zweite Auflage April 2011
- ▶ Besteuerung von **Kapitalvermögen** nach dem **KEst-Erlass** (2012)
- ▶ **Einlagen** in Kapitalgesellschaften (Habilitation, 2015)
- ▶ Mitherausgeber und -autor des **Jakom, Kommentar zum EStG** (jährlich seit 2008)
- ▶ Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften
- ▶ Abgabenrechtliche Schriftleitung der **Zeitschrift für Stiftungswesen** seit 2008

Allgemeiner Hinweis

- ▶ **Hinweis: Dieser Foliensatz wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst, einige Ausführungen stellen aber persönliche Interpretationsansichten dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Folien ersetzen keinesfalls eine persönliche Beratung.**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**